



Az.: 32.1

Rotenburg (Wümme), 18.07.2025

**B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 8 7 6 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6**

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Verwaltungsausschuss	06.08.2025			
Rat	14.08.2025			

**1. Satzung zur Änd. d. Satzung d. Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen d. Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung).

**Begründung:**

Im Rahmen der Abrechnung von Brandsicherheitswachen gemäß § 2 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 4 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) können die Kommunen für die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 26 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben.

Nach der neu kalkulierten Feuerwehrgebührensatzung vom 15.02.2024 müssen die Brandsicherheitswachen entsprechend nach Maßgabe der Anlage zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung (Kosten- und Gebührentarif über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 15. Februar 2024) und damit nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden. Dies hätte zur Folge, dass Gebühren bis in fünfstelliger Höhe zu zahlen wären. Die derzeitige Gebührenerhebung, die auf Grundlage der bestehenden Feuerwehrgebührensatzung erfolgt, führt jedoch zu erheblich finanziellen Belastungen für die Veranstalter und würde somit die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadt Rotenburg (Wümme) gefährden. Dies könnte zu einem erheblichen Verlust an kultureller Vielfalt, touristischer Attraktivität und wirtschaftlicher Dynamik führen.

Aus diesem Grund ist es notwendig im Kosten- und Gebührentarif der Feuerwehrgebührensatzung den Tarifpunkt „Brandsicherheitswachen“ mit aufzunehmen. Dieser wird unter der Ziffer 4 berücksichtigt.

Hiernach wird für die Abrechnung des Personaleinsatzes auf den Gebührentatbestand Ziffer 1.2 verwiesen, unter dem das Feuerwehrpersonal pro Person bei Brandsicherheitswachen in Höhe von 6,64 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer je halbe Stunde abgerechnet wird. Die Gebühr für den Personaleinsatz wurde auf die Hälfte reduziert, da die Veranstaltung für das eingesetzte Personal zusätzlich auch Vergnügen und Gemeinschaftsaktivität bietet.

Für den Einsatz von Fahrzeugen wird im Tarifpunkt „Brandsicherheitswachen“ unter der Ziffer 4 auf die Ziffer 2 verwiesen, mit dem Hinweis, dass nur die An- und Abfahrt berechnet wird, sofern die Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden. Die Stadt Rotenburg (Wümme) behält sich vor, den Einsatz von Fahrzeugen nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen, falls diese während der Brandsicherheitswache tatsächlich genutzt werden. Andernfalls entstehen für die Fahrzeuge keine zusätzlichen Kosten, sodass hier nur die An- und Abfahrt berücksichtigt werden. Gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 der Feuerwehrgebührensatzung wird als Mindestbetrag die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

Die vorgeschlagene Änderung der Feuerwehrgebührensatzung schafft somit eine transparente, faire und wirtschaftliche Grundlage für die Abrechnung von Brandsicherheitswachen. Aufgrund der begünstigenden Regelungen für die Gebührenschuldner tritt die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.

Torsten Oestmann

Anlage(n):

- 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Synoptische Gegenüberstellung zur Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)